

# Art. 2 EGVG

EGVG - Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

- (1) Wo in diesem Bundesgesetz, im AVG oder im VStG von Behörden gesprochen wird, sind darunter die Verwaltungsbehörden zu verstehen, für deren Verfahren diese Bundesgesetze gemäß Art. 1 Abs. 2 Z 1 bzw. Z 2 gelten.
- (2) Verwaltungsvorschriften im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze sind alle die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden, von den im Abs. 1 bezeichneten Behörden zu vollziehenden Gesetze – dieses Bundesgesetz inbegriffen –, Verordnungen, Staatsverträge und unmittelbar geltenden Vorschriften des Unionsrechts.
- (3) Verwaltungsübertretungen im Sinne des VStG sind die von den in Art. 1 Abs. 2 Z 2 genannten Behörden zu ahndenden Übertretungen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)